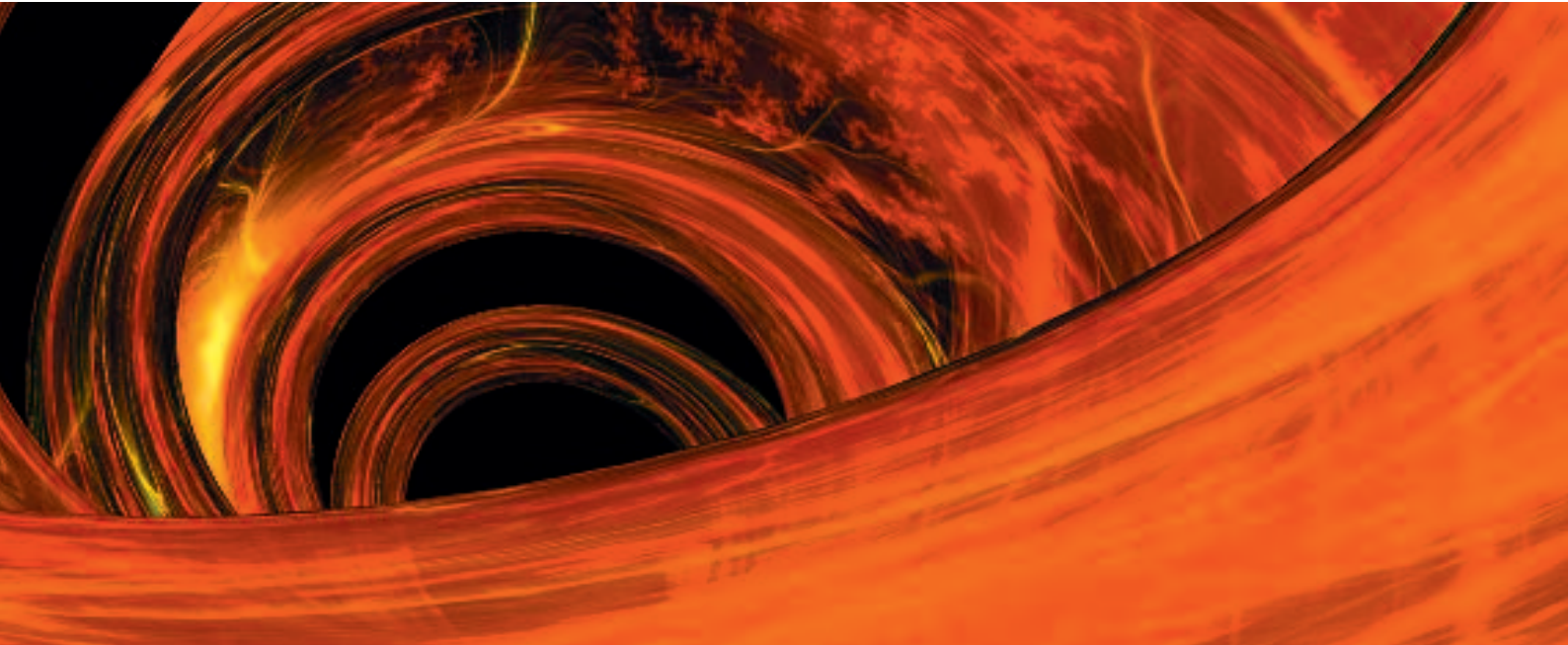


**Einladung** zur ordentlichen Hauptversammlung am 20. Juli 2011

**KOFLER**  
**ENERGIES**  
POWER AG





Kofler Energies Power AG

Bochum

ISIN DE000A0HNHE3 (WKN A0HNHE)

## **EINLADUNG zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am

Mittwoch, 20. Juli 2011  
um 11:00 Uhr (Einlass ab 10:30 Uhr)

in der Gastronomie im Stadtpark Bochum,  
Klinikstraße 41-43, 44791 Bochum,

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

## **TAGESORDNUNG**

### **TOP 1**

**Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010, des Lageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010**

Die genannten Unterlagen sind ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internethomepage der Gesellschaft unter [www.koflerenergies-power.com/investor-relations/hauptversammlung](http://www.koflerenergies-power.com/investor-relations/hauptversammlung) unter dem Link „Jahreshauptversammlung 2011“ abrufbar.

### **TOP 2**

**Verwendung des Bilanzgewinns**

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2010 der Gesellschaft beträgt EUR 208.002,02. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den Bilanzgewinn zum 31. Dezember 2010 in Höhe von EUR 208.002,02 auf neue Rechnung vorzutragen; eine Einstellung in Gewinnrücklagen oder eine Dividendenausschüttung findet nicht statt.

**TOP 3****Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Herrn Elmar Ruf-Kloos, Herrn Dr. Konrad Jerusalem und Herrn Michael Lowak Entlastung zu erteilen.

**TOP 4****Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Herrn Stefan Ulrich, Herrn Dr. Georg Kofler, Frau Sonja Strauß, Herrn Dr. Peter Vest, Herrn Kurt Ochner und Herrn Peter Wallner Entlastung zu erteilen.

**TOP 5****Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 zu wählen.

**TOP 6****Wahlen zum Aufsichtsrat**

Die Amtszeit des durch die Hauptversammlung vom 18. August 2010 gewählten Mitglieds des Aufsichtsrats Herrn Dr. Peter Vest endet infolge Amtsniederlegung mit Ablauf der Hauptversammlung am 20. Juli 2011.

Die Amtszeiten der vom Amtsgericht Bochum mit Beschlüssen vom 03. November 2010 und 06 Dezember 2010 bestellten Aufsichtsratsmitglieder Kurt Ochner und Peter Wallner enden mit einer Neuwahl durch die Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- a) Herrn Dr. Georg Kofler, wohnhaft in München, Vorstandsvorsitzender der Kofler Energies AG, München,
- b) Herrn Kurt Ochner, Vorstand der Starbitrage AG, Stuttgart, wohnhaft in Mosbach,

und

c) Herrn Peter Wallner, geschäftsführender Gesellschafter der PWCon GmbH, Ottobrunn, wohnhaft in Ottobrunn,

für eine Amtszeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 beschließt, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG i.V.m. § 7 Abs. 1 der Satzung aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

#### **TOP 7**

##### **Beschlussfassung über eine Anpassung der Aufsichtsratsvergütung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, mit Wirkung ab Beginn des Geschäftsjahres 2011 die jährliche Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats auf EUR 15.000,00 und für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf EUR 30.000,00 festzusetzen.

#### **TOP 8**

##### **Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals**

Das genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung ist bis zum 19.06.2011 befristet. Es soll durch Beschluss der Hauptversammlung erneuert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen hierzu vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 19.07.2016 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um bis zu EUR 100.000,00 zu erhöhen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden und die weiteren Einzelheiten sowie die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Ein Ausschluss des Bezugsrechts ist nur im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Beteiligungen, Unternehmen oder Vermögensgegenständen – auch zum Aktientausch – so-

wie bei Unternehmenszusammenschlüssen sowie zur Vermeidung von Spitzenbeträgen zulässig (Genehmigtes Kapital 2011).

- b) § 4 Abs. 6 und 7 der Satzung werden aufgehoben. Es wird ein neuer § 4 Abs. 6 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„(6) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 19.07.2016 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um bis zu EUR 100.000,00 zu erhöhen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden und die weiteren Einzelheiten sowie die Bedingungen der Aktiengabe festzulegen. Ein Ausschluss des Bezugsrechts ist nur im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Beteiligungen, Unternehmen oder Vermögensgegenständen – auch zum Aktientausch – sowie bei Unternehmenszusammenschlüssen sowie zur Vermeidung von Spitzenbeträgen zulässig (Genehmigtes Kapital 2011).“

§ 4 Abs. 8 der Satzung wird zu § 4 Abs. 7.

### TOP 9

#### **Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und deren Verwendung sowie zum Ausschluss des Bezugs- und Andienungsrechts gem. § 71 Abs.1 S.1 Nr. 8 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

##### **a) Rahmenbedingungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien in einem Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals zu erwerben.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke im Rahmen der vorgenannten Beschränkung ausgeübt werden. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. Aktiengesetz zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen.

Die Ermächtigung wird mit Beschlussfassung der Hauptversammlung wirksam und gilt bis 19. Juli 2016.

#### **b) Erwerbszwecke**

Der Vorstand wird dazu ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu erwerben, insbesondere um

- aa) sie Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran anbieten zu können, oder
- bb) sie auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, oder
- cc) sie unmittelbar oder mittelbar Arbeitnehmern der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmen zum Erwerb anzubieten, oder

- dd) sie zur Erfüllung von Verpflichtungen aus von der Gesellschaft oder einem mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmen in Zukunft ausgegebenen Wandel-/Optionsschuldverschreibungen zu verwenden, oder
- ee) sie mit oder ohne Herabsetzung des Grundkapitals einzuziehen, ohne dass es eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

#### **c) Erwerbsbedingungen**

Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

- Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag ermittelten Kurs um nicht mehr als 5 % überschreiten und um nicht mehr als 5 % unterschreiten.
- Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der gebotene Kaufpreis

oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Börsenkurse an den drei letzten Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots erhebliche Kursbewegungen, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs der drei Börsenhandelstage vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgt. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden.

#### d) Verwendung der Aktien

Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien, die aufgrund dieser oder einer früheren Ermächtigung erworben wurden oder werden, neben einer Veräußerung über die Börse oder einem Angebot an alle Aktionäre zu allen weiteren gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere zu nachfolgenden Zwecken zu verwenden:

##### aa) Unternehmenserwerbe

Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien, die aufgrund der vorstehenden oder einer früheren Ermächtigung erworben wurden oder werden, Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses oder des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran anzubieten.

##### bb) Veräußerung an Dritte

Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien, die aufgrund der vorstehenden oder einer früheren Ermächtigung erworben wurden oder werden, in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu ver-

äußern, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

cc) Aktien für Arbeitnehmer

Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien, die aufgrund der vorstehenden oder einer früheren Ermächtigung erworben wurden oder werden, unmittelbar oder mittelbar an Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmen auszugeben.

dd) Wandel-/Optionsschuldverschreibungen

Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien, die aufgrund der vorstehenden oder einer früheren Ermächtigung erworben wurden oder werden, zur Erfüllung von Verpflichtungen aus von der Gesellschaft oder einem mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmen in der Vergangenheit oder in Zukunft ausgegebenen Wandel-/Optionsschuldverschreibungen zu verwenden.

ee) Einziehung

Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien, die aufgrund der vorstehenden oder einer früheren Ermächtigung erworben wurden oder werden, einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Der Vorstand kann bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung herabgesetzt wird oder dass das Grundkapital unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 Aktiengesetz erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.

**e) Verwendung der Aktien – Ausgabebedingungen**

Die Ermächtigungen vorstehend unter lit. d) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, umfassend oder bezogen auf Teilvolumina der erworbenen eigenen Aktien ausgenutzt werden. Der Preis, zu dem Aktien der Gesellschaft gemäß den Ermächtigungen in lit. d) aa) und bb) an Dritte abgegeben wer-



den, darf den Kurs der Aktie am Tag der verbindlichen Vereinbarung mit dem Dritten um nicht mehr als 5 % (ohne Nebenkosten) unterschreiten.

#### f) **Bezugsrechtsausschluss**

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in lit. d) aa), bb), cc) und dd) verwandt werden.

#### **Berichte des Vorstands an die Hauptversammlung zu den Tagesordnungspunkten 8 und 9**

##### **Tagesordnungspunkt 8 (Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss bei dem Genehmigten Kapital 2011):**

Das bisherige Genehmigte Kapital II gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung ist bis zum 19.06.2011 befristet und mithin zum Zeitpunkt der Hauptversammlung ausgelaufen. Es soll inhaltlich unverändert unter der neuen Bezeichnung Genehmigtes Kapital 2011 erneuert werden. Dies umfasst auch die Ermächtigung zur Festsetzung eines

Bezugsrechtsausschlusses. Von dieser Möglichkeit soll, wie bisher, der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats und nur zu den im Beschluss genannten Zwecken Gebrauch machen können. Diese Zwecke sind der dort näher beschriebene Unternehmenserwerb und die Vermeidung von Spitzenbeträgen. Die Verwendung des Genehmigten Kapitals im Rahmen von Unternehmenserwerben oder -zusammenschlüssen trägt der Tatsache Rechnung, dass es im dynamischen und rasch wachsenden Geschäftsfeld der Gesellschaft auch kurzfristig erforderlich werden kann, sich bietende Erwerbchancen unmittelbar zu nutzen und hierbei – neben oder statt einer Geldleistung – auch eigene Aktien zum Einsatz zu bringen. Diese immer üblicher werdende Form der Akquisitionsfinanzierung kann für die Gesellschaft den Vorteil der Schonung der eigenen Barmittel bieten. Die vorsorgliche Schaffung eines Genehmigten Kapitals gewährleistet die Möglichkeit einer kurzfristigen Verfügbarkeit junger Aktien. Konkrete Pläne zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals bestehen derzeit nicht. Angesichts des verhältnismäßig geringen Umfangs des Genehmigten Kapitals und im Hinblick auf den vorgeschriebenen Zweck hält der Vorstand die eröffnete Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses für gerechtfertigt. Die weiterhin vorgesehene, bei derartigen Beschlüssen übliche Möglichkeit eines

Bezugsrechtsausschlusses für Spitzen dient der Abwicklungsvereinfachung und ist nach Ansicht des Vorstands ebenfalls berechtigt.

### **Tagesordnungspunkt 9 (Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien):**

Derzeit verfügt die Gesellschaft nicht über die Möglichkeit zum Erwerb eigener Aktien. Unter Tagesordnungspunkt 9 soll eine derartige Möglichkeit nunmehr geschaffen werden.

Über den Ausschluss des Bezugsrechts und des Andienungsrechts bei Erwerb und Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 186 AktG erstattet der Vorstand folgenden Bericht:

#### **Überblick**

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll der Gesellschaft die Möglichkeit verschaffen, eigene Aktien zu erwerben und diese insbesondere zur Einziehung, zur Finanzierung von Unternehmenserwerben, zur Weitergabe an Dritte gegen Barzahlung, zur unmittelbaren oder mittelbaren Weitergabe an Arbeitnehmer und zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen zu verwenden. Die Ermächtigung soll der Gesell-

schaft größtmögliche Flexibilität geben. Soweit derzeit Aktien für konkrete Verwendungsmöglichkeiten noch nicht unmittelbar benötigt werden (Arbeitnehmeraktien, Bedienung von Optionen oder Wandelschuldverschreibungen), dient die Beschlussfassung der Zukunftsvorsorge.

#### **Bezugsrechtsausschluss**

Die Veräußerung der auf Basis der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 20. Juli 2011 oder auf Basis einer früheren Hauptversammlungsermächtigung erworbenen eigenen Aktien soll in den folgenden Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können:

Die Ermächtigung unter Punkt 9 der Tagesordnung soll es der Gesellschaft unter anderem ermöglichen, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen zu gewähren. Der internationale Wettbewerb verlangt zunehmend diese Form der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten

zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft zu diesen Zwecken an Dritte abgegeben werden, darf zum Schutz der Altaktionäre nur relativ nahe am Marktpreis liegen. Konkrete Pläne für eine solche Verwendung eigener Aktien bestehen derzeit nicht.

Ferner soll der Gesellschaft ermöglicht werden, eigene Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre gegen Barzahlung an Dritte, z. B. an institutionelle Investoren oder zur Erschließung neuer Investorenkreise, zu veräußern. Voraussetzung einer solchen Veräußerung ist, dass der erzielte Preis den Börsenpreis von Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet (ohne Erwerbsnebenkosten). Das Verbot des Handelns in eigenen Aktien bleibt unberührt.

Mit der Orientierung am Börsenkurs wird dem Verwässerungsschutzinteresse Rechnung getragen und das Vermögens- und Stimmrechtsinteresse der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Zukauf über die Börse aufrecht zu erhalten, während der Ge-

sellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden, um kurzfristig günstige Börsensituationen zu nutzen. Konkrete Pläne für die Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

Darüber hinaus soll die Gesellschaft in der Lage sein, Aktien unmittelbar oder mittelbar an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen auszugeben.

Weiterhin soll die Gesellschaft eigene Aktien auch zur Erfüllung von Verpflichtungen aus von ihr oder einem mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“) verwenden können.

Schließlich soll die Gesellschaft eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können. Die Einziehung soll dabei nach Entscheidung der zuständigen Organe mit oder ohne Herabsetzung des Grundkapitals möglich sein, wobei sich im letztgenannten Fall der anteilige Betrag je Aktie am Grundkapital erhöht.

### **Erwerbsbedingungen**

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese der Gesellschaft anbieten möchte. Übersteigt die angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so kann der Erwerb bzw. die Annahme unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre nach dem Verhältnis der angedienten bzw. angebotenen Aktien erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

\* \* \* \* \*

### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Das Grundkapital der Gesellschaft ist am Tag der Einberufung dieser Hauptversammlung eingeteilt in 1.044.900 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 10.440 eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Rechte zu. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 1.034.460.

### **Teilnahmeberechtigung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die sich spätestens am 13. Juli 2011 (d.h. bis Mittwoch, den 13. Juli 2011, 24:00 Uhr) unter der nachstehenden Adresse

Kofler Energies Power AG  
c/o Landesbank Baden-Württemberg  
Am Hauptbahnhof 2  
Abteilung 4027 H / Hauptversammlungen  
70173 Stuttgart  
E-Mail: HV-Anmeldung@LBBW.DE  
Telefax-Nr.: +49 (0) 711 127 79256

bei der Gesellschaft angemeldet und ihr gegenüber unter dieser Adresse einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erbracht haben. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 29. Juni 2011 (d.h. Mittwoch, den 29. Juni 2011, 00:00 Uhr, sog. Nachweisstichtag) beziehen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. zur Ausübung des Stimmrechts erbracht hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemisst sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im

Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien nur teilnahme- oder stimmberechtigt, soweit sie sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen.

Auch nach erfolgter Anmeldung können Aktionäre über ihre Aktien weiterhin frei verfügen.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für den Zugang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen. Der Erhalt einer Eintrittskarte ist keine

Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts, sondern dient lediglich der leichteren organisatorischen Abwicklung.

### **Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre, welche die vorgenannten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, jedoch nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht wird mit der Eintrittskarte übersandt. Für die Vollmacht an Bevollmächtigte ist, soweit sie nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Personen erteilt wird, die Textform erforderlich und ausreichend. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Wir bieten unseren Aktionären zusätzlich an, sich durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Diesem Stimmrechtsvertreter müssen dazu eine Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimm-

rechts schriftlich erteilt werden. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ohne Weisungserteilung ist der Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmabgabe für einen Aktionär berechtigt.

Für die Erteilung der Vollmacht und Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist möglichst das zusammen mit der Eintrittskarte zugesandte Vollmachts- und Weisungsformular zu verwenden. Wird dieses Formular nicht verwandt, ist dafür Sorge zu tragen, dass eine eindeutige Identifikation des die Vollmacht ausstellenden Aktionärs möglich ist. Die Aktionäre werden zur organisatorischen Erleichterung gebeten, die Vollmacht und Weisung bis spätestens Montag, den 18. Juli 2011, 18:00 Uhr, an die nachstehend genannte Adresse der Kofler Energies Power AG zu übermitteln:

Kofler Energies Power AG c/o  
AAA HV Management GmbH  
Ettore-Bugatti-Str. 31  
D-51149 Köln  
Fax: +49 (0) 2203 20229 11  
E-Mail Adresse: [kep2011@aaa-hv.de](mailto:kep2011@aaa-hv.de)

Die Berücksichtigung nach diesem Zeitpunkt eingehender Vollmachten und Weisungen kann nicht zugesichert werden. Der Stimmrechtsvertreter ist durch die Vollmacht nur insoweit zur Stimmausübung befugt, als ihm eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung erteilt wurde.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters ist eine fristgerechte Anmeldung nebst Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

### **Rechte der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG**

#### *Anträge auf Tagesordnungsergänzung nach § 122 Abs. 2 AktG*

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 erreichen, können unter Nachweis der nach §§ 122 Abs. 1 Satz 3, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG erforderlichen Haltezeit verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand (Kofler Energies Power

AG, Vorstand, Wittener Str. 56, 44789 Bochum) zu richten und muss der Gesellschaft spätestens am 25. Juni 2011 (24:00 Uhr) zugehen. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

#### *Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 und 127 AktG*

Gegenanträge von Aktionären gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung (§ 126 AktG) sind ausschließlich an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

Kofler Energies Power AG  
Investor Relations  
Wittener Str. 56  
44789 Bochum

Telefax: +49 (0) 234 5884 114

E-Mail-Adresse: [investorrelations@koflerenergies-power.com](mailto:investorrelations@koflerenergies-power.com)

Zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären, die mit Begründung spätestens am 5. Juli 2011 (24:00 Uhr) unter der vorgenannten Adresse der Gesellschaft zugehen, werden einschließlich

des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

[www.koflerenergies-power.com/investor-relations/hauptversammlung](http://www.koflerenergies-power.com/investor-relations/hauptversammlung)

unter dem Link „Jahreshauptversammlung 2011“ veröffentlicht. Anders adressierte Gegenanträge werden nicht berücksichtigt.

Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Eine Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Der Vorstand der Kofler Energies Power AG behält sich vor, Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenzufassen, wenn mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge stellen.

Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (Punkt 6 der Tagesordnung) oder von Abschlussprüfern (Punkt 5 der Tagesordnung) gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht begründet zu werden braucht (§ 127 AktG).

Der Vorstand der Kofler Energies Power AG braucht den Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Prüfern nicht deren Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort bzw. im Falle des Vorschlags einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft deren Firma und Sitz enthält.

#### *Auskunftsrecht der Aktionäre nach § 131 Abs. 1 AktG*

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich ist (vgl. § 131 Abs. 1 AktG). Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.



Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen (z.B. keine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen). Nach der Satzung ist der Versammlungsleiter ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

Bochum, im Juni 2011

Kofler Energies Power AG  
*Der Vorstand*

**Informationen zur Anreise  
Gastronomie im Stadtpark Bochum  
Klinikstr. 41-45, 44791 Bochum**

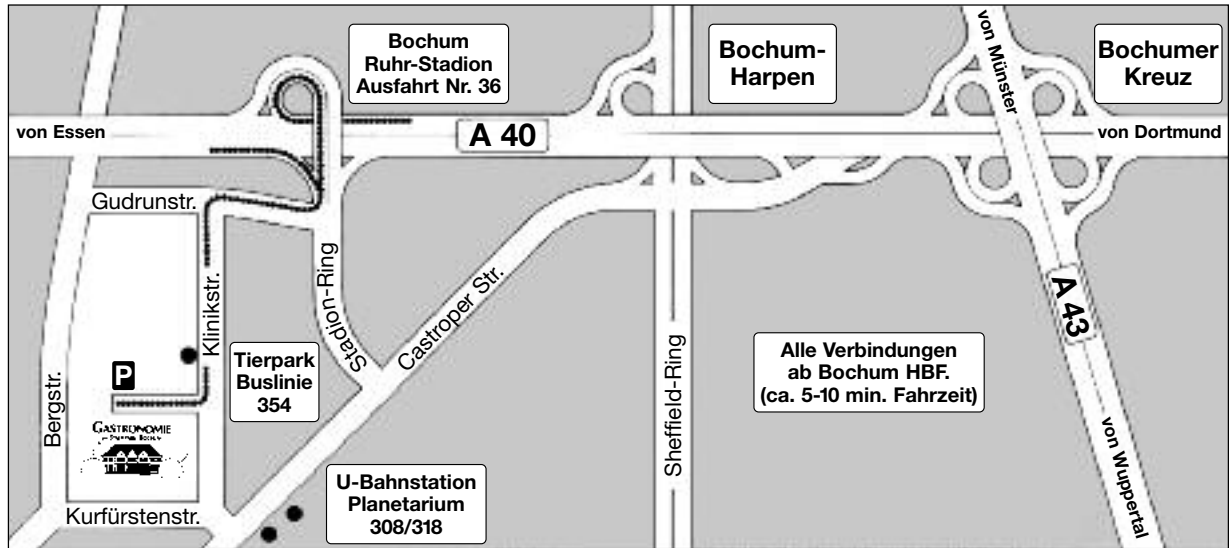
**Anfahrt mit dem PKW**

Eine ausreichende Anzahl an Außen- sowie Garagenplätzen finden Sie vor der Gastronomie im Stadtpark Bochum. Alle Parkplätze sind für Gäste des Hauses kostenfrei.

**Anfahrt mit Bus & Bahn**

Wenn Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen, haben Sie die Möglichkeit mit der Strassenbahn (Linie 308 oder 318) oder mit dem Niederflurbus (Linie 394 oder 354) anzureisen. Die Strassenbahn verlassen Sie an der Haltestelle Planetarium und laufen die Klinikstrasse zum Stadtpark hoch in Richtung Josefhospital. Den Bus verlassen Sie an der Haltestelle Bochum Tierpark und laufen entgegengesetzt der Fahrtrichtung auf das Hotel Courtyard by Marriott Bochum Stadtpark zu. Hinter dem Hotel liegt die Gastronomie im Stadtpark Bochum.

Strassenbahn Linie 308/ 318  
Niederflurbus Linie 394/ 354



Gastronomie im Stadtpark Bochum · Klinikstraße 41-45 · 44791 Bochum · Telefon 02 34 / 50 70 90

